

Umlaufbeschluss

vom 22.12.2020

„GK 131“

Nr. 11/2020

Leistung und Vergütung von Angeboten der Ambulanten Gruppenmaßnahmen, Ambulanten Tagesstrukturierenden Maßnahmen und im Ambulant Betreuten Wohnen im Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Sachsen-Anhalt

Die „GK 131“ beschließt:

Für den Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Sachsen-Anhalt erfolgt ab dem Tag der Beschlussfassung eine zusätzliche Verständigung zur Erbringung von Angeboten der Ambulanten Gruppenmaßnahmen, Ambulanten Tagesstrukturierenden Maßnahme und im Ambulant Betreuten Wohnen. Diese Regelung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung und verliert Ihre Geltungsdauer mit dem Ende der in der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung benannten Beschränkungen.

Für den Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie in Sachsen-Anhalt erfolgt die Ergänzung des Leistungsumfangs dahingehend, dass die Leistung auch in einer der auf die Situation angepassten Form (z.B. telefonisch, durch Nutzung digitaler Medien) weiter erbracht werden kann, wenn sich die leistungsberechtigte Person aufgrund behördlicher Anordnung der nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständigen Behörde in häuslicher Absonderung (Quarantäne) befindet.

Die bestehende Leistungsvereinbarung bzw. das individuelle Leistungsangebot gemäß § 123 Abs. 5 Nr. 2 SGB IX gilt für den vorbenannten Zeitraum ergänzt. Eine Vergütungsanpassung erfolgt nicht.